

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0173/13	Datum 10.04.2013
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	07.05.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	28.05.2013	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	27.06.2013	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.07.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 301-2 "Olvenstedt 5.2" einschließlich der Satzung zur 1. Änderung

Beschlussvorschlag:

1. Innerhalb des Gebietes, das umgrenzt wird:
 - im Norden durch die Olvenstedter Chaussee
 - im Süden durch den Neuen Rennweg,
 - im Osten durch den Fliedergrund, Grenzweg und verlängerten Rosengrund,
 - im Westen durch den Bruno-Beye-Ring

liegt seit dem 12.08.1993 eine rechtsverbindliche Satzung sowie seit dem 18.09.2003 die Satzung zur 1. Änderung (1. Teilbereich) vor.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Die Satzung einschließlich der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 301-2 „Olvenstedt 5.2“ 1. Teilbereich werden gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB bestehen.

2. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes gingen keine Stellungnahmen ein.
Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gingen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein.

Einzelbeschlüsse sind nicht zu fassen, womit die Benachrichtigung der Ergebnisse der Abwägung unter Angabe der Gründe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB entfällt.

3. Innerhalb des Teilbereiches der 2. Änderung werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 301-2 durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 301-2.1 „Carl-Krayl-Ring“ ersetzt.
4. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Dr. Carola Perlich, Tel. Nr.: 540 5391	Unterschrift AL / FBL Heinz-Joachim Olbricht
--------------------------------------	----	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann
---------------------------------------	----	-------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	27.09.2013
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes wurden umgesetzt. So erfolgte die Bebauung entlang des Fliedergrundes und südlich des Grenzweges sowie die Errichtung von Einfamilienhäusern im Geltungsbereich der 1. Änderung. Der verbindende Grünzug mit Spielmöglichkeiten wurde entsprechend der Planung gestaltet. Das Regenwasserrückhaltebecken zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers ist seit mehreren Jahren in Funktion. Der Standort der Grundschule Am Grenzweg gilt als dauerhaft gesichert. In den zwischenzeitlich bebauten Gebieten kann die städtebauliche Ordnung hinreichend über die Regelungen des § 34 BauGB erhalten werden.

Die Zielstellung einer mehrgeschossigen Wohnbebauung mit ergänzender, nicht störender gewerblicher Nutzung im Norden des Plangebietes ließ sich seit der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Jahr 1993 nur teilweise verwirklichen. Grundsätzlich ist auch dieses Areal nach einer Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 301-2 dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung der Satzung beteiligt. Ihnen wurde vom 14.06.2011 bis zum 14.07.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Auslegung wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung (Amtsblatt Nr. 22 vom 01.06.2011) vom 14.06.2011 bis zum 14.07.2011 vorgenommen.

Im Ergebnis der Beteiligung wird festgestellt, dass keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen.

Für einen Teilbereich östlich des Carl-Krayl-Ringes wurde das Satzungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 301-2.1 „Carl-Krayl-Ring“ durchgeführt, um der gestiegenen Nachfrage nach Einfamilienhausgrundstücken Rechnung zu tragen. Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 vom 22.03.2013 rechtsverbindlich.

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 301-2.1 „Carl-Krayl-Ring“ ersetzen die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 301-2 im Änderungsbereich. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 301-2.1 liegt ein rechtlich selbständiger neuer Plan für den betreffenden Teilbereich vor, der an die Stelle des alten Planes tritt und der ohne den Fortbestand des Ursprungsplans Grundlage der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist.

Hinweis: Unter entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist bei der Abstimmung über die Aufhebung von Bebauungsplänen (Satzungen) die Anzahl der auf Ja und Nein lautenden Stimmen und der Enthaltungen festzustellen.

Anlagen:

- DS0173/13 Anlage 1 Lageplan
- DS0173/13 Anlage 2 Plan zur Satzung 1993 (verkleinert)
- DS0173/13 Anlage 3 Begründung zur Aufhebung
- DS0173/13 Anlage 4 Behandlung der Stellungnahmen